

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 100.2
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hubertus Bäther 563 5499 563 8049 hubertus.baether@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.11.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0797/09/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.11.09	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Bauvorhaben im Landschaftsschutz - Antwort der Verwaltung		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 05.11.09 (VO/0797/09)

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Jung

Begründung

Die Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden wie folgt beantwortet (kursiv):

1. In welcher Weise berücksichtigt die Verwaltung die Maßgaben der „Allianz für die Fläche in NRW“ (www.allianz-fuer-die-flaeche.de) des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Eckhard Uhlenberg (CDU)?

Zu 1.

Der Flächenverbrauch ist weithin ein ungelöstes Problem der Umweltpolitik sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in der Bundesrepublik insgesamt. Es handelt sich um ein politisches Schwerpunktthema des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Minister Uhlenberg hat dazu u. a. im Mai 2006 die „Allianz für die Fläche in Nordrhein-Westfalen“ begründet.

Ziel ist die Erarbeitung von Konzepten für eine sparsame und zukunftsgerechte Nutzung von Grund und Boden.

Diese Maßgabe wird von der Verwaltung berücksichtigt und soweit möglich umgesetzt. Vorhandene Freiräume werden erhalten, ohne dass die Kommune, wie auch vom Minister ausdrücklich gewünscht, in Ihrer Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wird.

2. Welchen Stellenwert nimmt der Schutz der Landschaft und des Freiraums in der Stadt Wuppertal gegenüber dem Baurecht ein? Vergleicht man das von der Verwaltung aufwendig erstellte Hofstellenkataster mit der Tatsache, dass ein nicht ortsansässiger Landwirt mit einem Schlag eine große Fläche mit dem Bau einer ökologisch bedenklichen Massentieranlage im Landschaftsschutzgebiet zerstört, dann stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit. Auf der einen Seite wurde in den vergangenen Jahren mit den Landwirten ausgiebig verhandelt, um landwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich der Wuppertaler Landschaftspläne eine ökologisch verträgliche Erweiterung ihrer Betriebe zu ermöglichen. Auf der anderen Seite wird innerhalb weniger Wochen eine Teilbaugenehmigung erteilt. Wird dadurch der Grundsatz der Gleichbehandlung ausgehebelt?

Zu 2.

Der Stellenwert zum Schutz der Landschaft und des Freiraums in der Stadt Wuppertal gegenüber dem Baurecht entspricht den gesetzlichen Vorgaben aus dem Bau- und Landschaftsrecht.

Das zitierte Hofstellenkataster wurde im Landschaftsplanverfahren Wuppertal-Nord erstellt, um Landwirten mit Betriebsstandort in Wuppertal, die sich im Umfeld ihrer Hofstelle durch höherwertige Schutzfestsetzungen wie Naturschutzgebiete in ihrer betrieblichen Entwicklung eingeschränkt sahen, Standorte für eine Erweiterung aufzuzeigen. Mit Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Kreisbauernschaft konnte jeder Landwirt seine Vorstellungen aufzeigen und in zahlreichen Abstimmungsprozessen wurden für alle Betroffenen geeignete Entwicklungsräume festgelegt. In die Bearbeitung wurden später auch Landschaftsschutzgebiete eingebunden. Die im Hofstellenkataster dargestellten Entwicklungsräume nehmen die Standortdiskussion nur aus landschaftlicher Sicht vorweg, ersetzen aber nicht ein Baugenehmigungsverfahren. Nicht ortsansässige Landwirte unterliegen ebenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der landschaftsrechtlichen Prüfung und einer Standortdiskussion. Der Grundsatz der Gleichbehandlung wurde gewahrt, der Bauantrag und die zugehörigen Gutachten wurden über einen Zeitraum von acht Monaten auch unter Beteiligung der Nachbargemeinden und externer Fachdienststellen auf das Gründlichste geprüft, erst dann wurde eine Teilbaugenehmigung ausgesprochen.

3. Wie beurteilt die Verwaltung vor diesem Hintergrund die Privilegierung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Landschaftsschutz nach § 35 BauGB?

Zu 3.

Wenn alle bau- und landschaftsrechtlichen Vorgaben von Bauherren eingehalten werden hat die Verwaltung keinen Ermessensspielraum; ein Vorhaben wie in der Anfrage benannt, ist dann zu genehmigen.